
TOP 4:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015)

Drucksache: 225/15

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2015 ist insbesondere beabsichtigt, zusätzliche Investitionen auf den Weg zu bringen.

Im November 2014 hat die Bundesregierung für die Jahre 2016 bis 2018 ein 10 Mrd. Euro-Paket für Zukunftsinvestitionen in Aussicht gestellt. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz sollen nun 7 Mrd. Euro auf einzelne Politikbereiche aufgeteilt und so die Voraussetzungen für die konkrete Planung geschaffen werden. Darüber hinaus soll ein "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" in Höhe von 3,5 Mrd. Euro errichtet werden, mit dem der Bund den Ländern in den Jahren 2015 bis 2018 Finanzhilfen für Investitionen in finanzschwache Kommunen gewähren soll. Zusätzlich ist beabsichtigt, dass der Bund die Länder und Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern entlastet.

Die im Nachtragshaushalt festgelegten Ausgaben werden ohne die Aufnahme von Krediten finanziert, indem aktuelle Entwicklungen etwa bei den Steuereinnahmen und Zinsausgaben nachvollzogen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. April 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 150/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 mit Änderungen angenommen. Diese bestehen u. a. in der Schaffung zusätzlicher Ressourcen zur Bewältigung der steigenden Asylbewerberzahlen, der Berücksichtigung des Ergebnisses der Steuerschätzung vom Mai 2015, der Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende und der Anpassung der Zinsausgaben für Bundesanleihen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

